



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

1. Juni 2011

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
B-Plan 49/08 " Birkenweg-Nord" hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	105
B-Plan 50/09 " Magdeburger Straße" hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	105
B-Plan 51/10 " Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der "Hansestadt Stendal" hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 (2) BauGB	106
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen – Schmiedeweg“	
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Dahlen – Schmiedeweg	106
Bekanntmachung "Eisenbahnüberführung Osterburger Straße in Stendal"	107
Einladung zur Teilnehmerversammlung im Flurbereinigungsverfahren "Lüderitz BAB A14" und im Flurbereinigungsverfahren "Lüderitz-Forst BAB A14"	107
Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2011	108
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte	108
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Bellingen	108
3. VerbGem Seehausen (Altmark)	
Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen	108
Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Dorfgemeinschaftshäuser der Hansestadt Seehausen (Altmark)	109
4. Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerunterhaltung 2011	110
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung: Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz-BoSoG - Sonderungsplan Nr: V25-1196-2011 in der Gemeinde Schönhausen	110

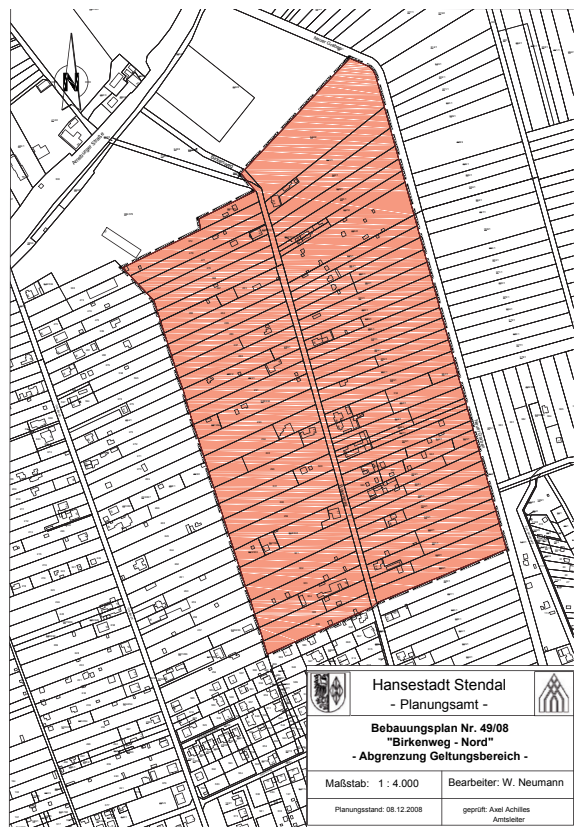
Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 16.02.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“ beschlossen. Mit der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung im Birkenweg geschaffen werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 21,5 ha liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 6 und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Stadions, Flurstück 789/376, und die südöstliche Grenze des Sportplatzes, Flurstück 345/6;
 - im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“ von Flurstück 345/6 in südliche Richtung bis einschließlich Flurstück 329/1;
 - im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 329/1 und 306 und
 - im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 306 und die in nördlicher Richtung anschließenden Flurstücke bis zur südlichen Grenze des Stadions, Flurstück 789/376.
- Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) - Gemarkung Stendal, Flur 6 und Flur 7
Ausdruck gemäß Lizenzierung © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2010 / A18-T32.179 10

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Stendal, den 24.05.2011

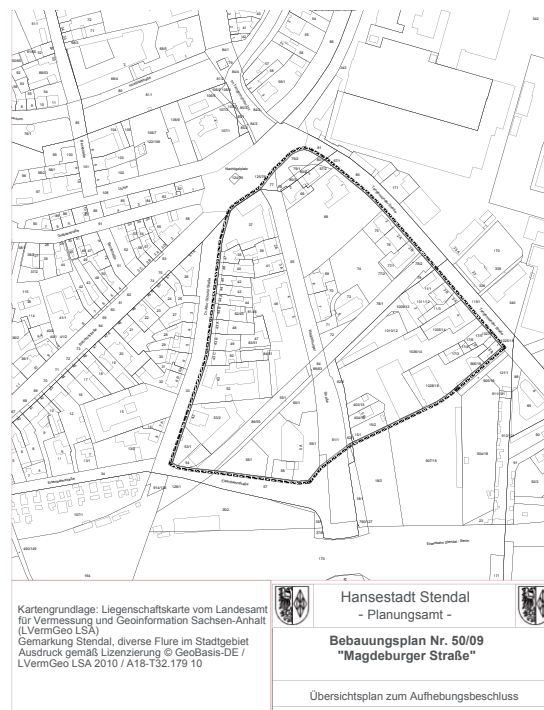
i. V. Axel Achilles
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 50/09 „Magdeburger Straße“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 25.05.2009 zum Bebauungsplan Nr. 50/09 „Magdeburger Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben und somit das Aufstellungsverfahren einzustellen.



Der Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50/09 „Magdeburger Straße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Stendal, den 24.05.2011

i.V. Axel Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 51/10

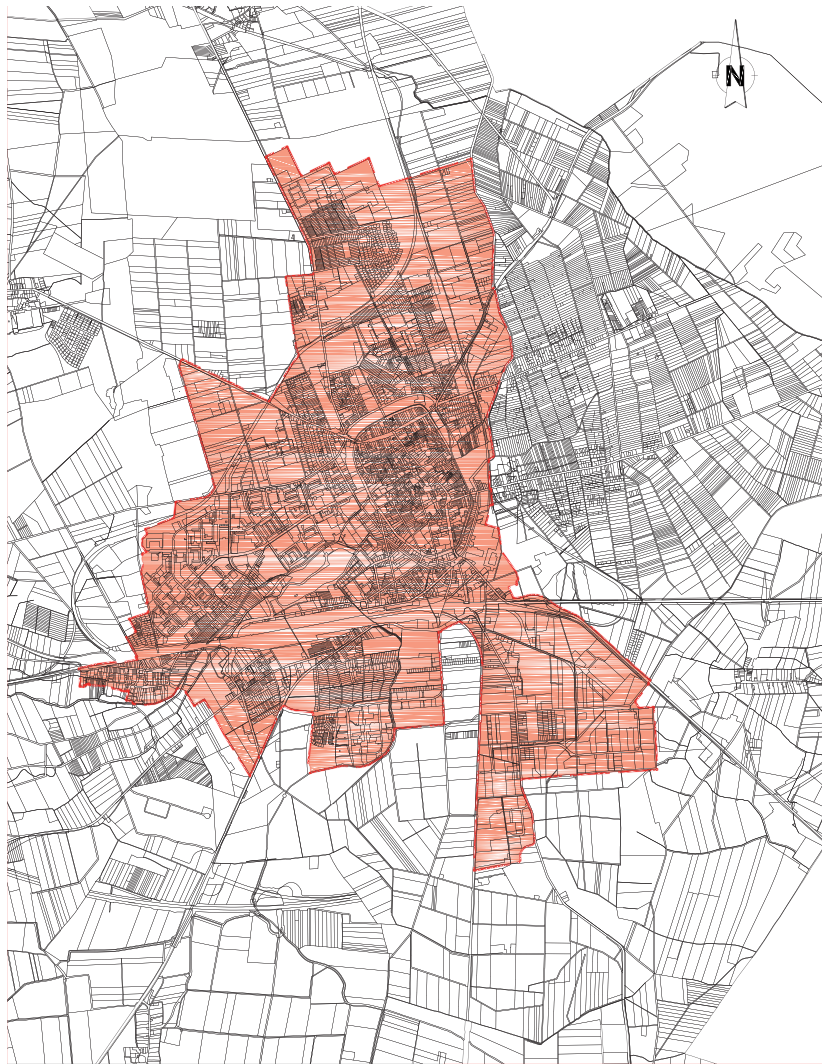
**„Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.300 ha und wird in etwa begrenzt:

- im Norden durch die Osterburger Straße, Lise-Meitner-Straße, den Lärmschutzwall östlich des Wohngebietes Am Galgenberg und den Langen Weg
- im Osten durch den Langen Weg, die Uchte bis zum Arnimer Damm, entlang der östlichen Grenze des Geländes der Firma Alstom, die Tangermünder Straße, die Tangermünder Chaussee bis Höhe Flottgraben
- im Süden parallel zur Industriestraße, südlich des Fachmarktzentrum über die Heerener Straße bis zur Auffahrt Südumfahrung, die Bahnlinie Magdeburg-Stendal bis zum Neuen Flottgraben, den Neuen Flottgraben, die Hanseallee, die Lüderitzer Straße, die Dahlemer Straße, die Gardelegener Straße, entlang der in Richtung Norden verlaufenden Heiztrasse bis zur Alten Uchte (südliche Grenze des Ortsteils Wahrburg)
- im Westen durch die westliche Ortsteilgrenze Wahrburg, die Bahnlinie, den Grothsweg, den Heideweg, den Möringer Weg, die Schillerstraße, die L 15 (Salzwedler Straße), die Bahnlinie Stendal-Wittenberge, Rönnefelder Straße, Deponieweg und die Osterburger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan ersichtlich und wird im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemarkung Stendal, diverse Flure im Stadtgebiet
Ausdruck gemäß Lizenzierung © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2010 / A18-T32.179.10

Hansestadt Stendal
- Planungsamt -

Bebauungsplan Nr. 51/10
"Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Hansestadt"

Planentwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Januar 2011 geprüft: Axel Achilles
Antstleier

Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom:

10.06.2011 bis einschließlich 15.07.2011

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt.

Montag bis Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stendal, den 24.05.2011

i.V. Axel Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Planungsamt - Bauleitplanung

1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen – Schmiedeweg“

hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

2) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Dahlen – Schmiedeweg

hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

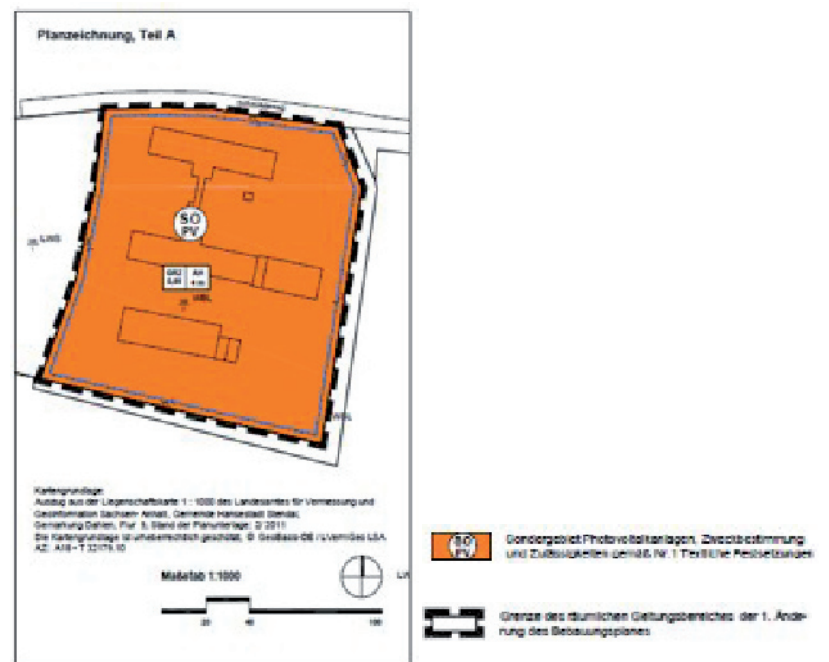
zu 1) und 2)

Die Hansestadt hat dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ca. 1,6 ha großen Grundstück im Schmiedeweg, Ortsteil Dahlen, Flurstück 148/2, Flur 9, Gemarkung Dahlen, gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB zugestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Dahlen – Schmiedeweg und ist in den folgenden Karten dargestellt.

Die Fläche des o. g. Flurstückes soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt werden (Karte 1). Diese Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) Dahlen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) dargestellt (Karte 2). Da die FNP-Darstellung der o. g. Festsetzung im Bebauungsplan widerspricht, ist für den FNP ein Änderungsverfahren gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB durchzuführen. Das eingeschränkte Gewerbegebiet soll zukünftig als Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen dargestellt werden (Karte 3).

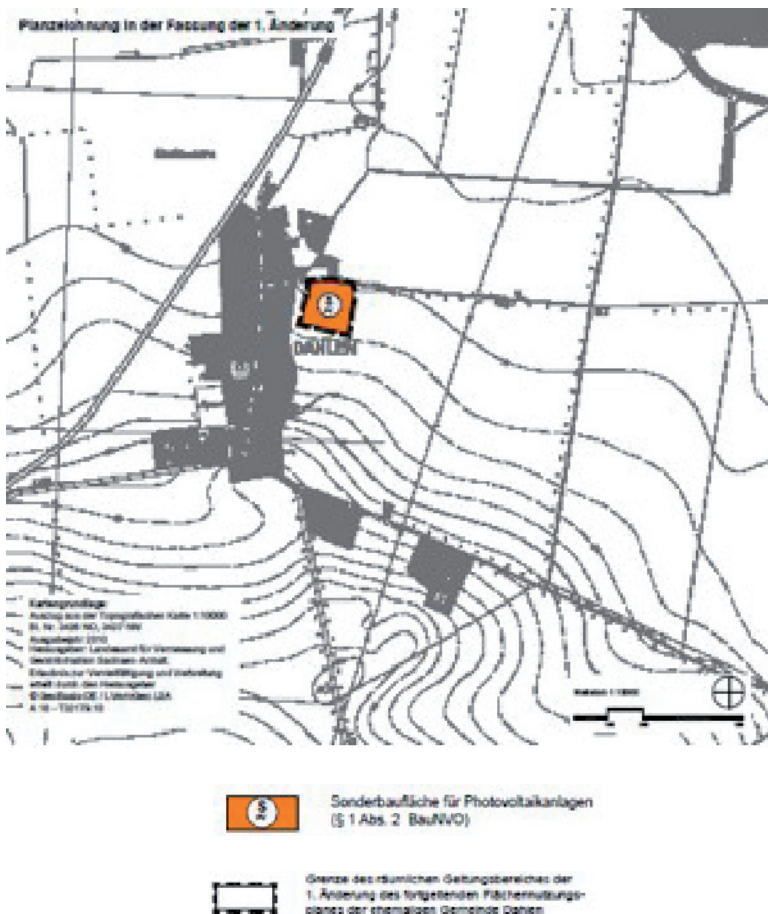
Karte 1: Auszug aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Karte 2: Auszug aus dem bisherigen Flächennutzungsplan Dahlen



Karte 3: Auszug aus dem Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Dahlen - Schmiedeweg



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planungen öffentlich zu unterrichten. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der

- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen - Schmiedeweg“ nebst Begründung und Umweltbericht sowie der
- Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Dahlen - Schmiedeweg“ nebst Begründung und Umweltbericht

zu jedermanns Einsicht vom

09.06.2011 bis einschließlich 11.07.2011

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **11.07.2011** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, 24.05.2011

i.V. A. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
 Planungsamt

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

„Eisenbahnüberführung Osterburger Straße in Stendal“
 Bahn-km 6.088 der Strecke Stendal – Wittenberge (6401)

Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2011 – 561ppw/002-231#078
 Gemarkung Stendal, Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle vom 28.04.2011, Az.: 561ppw/002-2317#078, liegt mit einer Ausfertigung der Planunterlagen (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 09.06.2011 bis einschließlich 11.07.2011

zur allgemeinen Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36, Planungsamt, Raum 217, während nachstehender Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag 8:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auch nach vorheriger Terminabsprache beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hansestadt Stendal, den 24.05.2011

i.V. A. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
 Planungsamt

Bekanntmachung

Einladung zur Teilnehmerversammlung im Flurbereinigungsverfahren „Lüderitz BAB A14“ und im Flurbereinigungsverfahren „Lüderitz - Forst BAB A 14“

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben gibt öffentlich bekannt:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 29.03.2011 die o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer sind alle Grundeigentümer, Erbbauberechtigte sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht. Aus dem Kreis der Teilnehmer kann ein Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gewählt werden. Aus diesem Grund werden alle Teilnehmer der beiden Flurbereinigungsverfahren hiermit zur Teilnehmerversammlung eingeladen.

Die Teilnehmerversammlung wird am

**Dienstag, den 21.06.2011 ab 17:00 Uhr
im Mehrzweckraum der Gemeinde Lüderitz
Tangermünder Straße 43 (An der Turnhalle) in Lüderitz**

stattfinden.

Die vollständige Einladung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zu der o. g. Teilnehmerversammlung nebst Tagesordnung hängt

vom 06.06.2011 bis einschließlich 24.06.2011

zur allgemeinen Einsichtnahme während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch 9:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Da die Ortschaften Buchholz, Insel und Wittenmoor der Hansestadt Stendal von der Flurbereinigung direkt betroffen sind, hängt die Einladung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zusätzlich in den Schaukästen der Ortschaften und Ortsteile Buchholz, Döbbelin, Insel, Tornau, Vollenschier und Wittenmoor öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 24.05.2011

i.U. Axel ...

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt/Bauverwaltung

Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2011
(Verbandsgebiet des Unterhaltungsverband „Uchte“)

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft die Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 den gleichen Beitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für den Erhebungszeitraum 2011 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für den Erhebungszeitraum 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Beitragsbescheides.
Die Beiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

12,00 Euro/ ha der beitragsfähigen Fläche.

Der Beitrag ist am 15.07.2011 fällig.

Zahlungsaufforderung:

Die Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung erteilt haben, werden gebeten, den Beitrag für den Erhebungszeitraum 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 81050555, Konto-Nr. 3010011554.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht in elektronischer Form – einzulegen.

Hinweis:

Auch wenn gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hansestadt Stendal, den 01.06.2011

i.U. Axel ...

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

über die Auslegung der Unterlagen

„Flurbereinigung Lüderitz BAB A14 und Lüderitz-Forst BAB A14“

Die Stadt Tangerhütte informiert darüber, dass die Unterlagen zum Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 und Lüderitz-Forst BAB A14 ab Bekanntmachung 2 Wochen im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 zu jedermann Einsicht, öffentlich ausliegen.

Die Auslegungszeiten sind im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte:

**Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr**

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Tangerhütte, den 25. Mai 2011

Birgit Schäfer

Birgit Schäfer
Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Erhebung

wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ der Gemeinde Bellingen vom 20.05.1999 hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Bellingen beschlossen.

§ 6a

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragsatz für die im Jahr 2007 im Ortsteil Bellingen durchgeführte Maßnahme „Ortsdurchfahrt L30“ ergibt **0,08258 Euro/m²** errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 10.03.2011

Birgit Schäfer

Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



VerbGem Seehausen (Altmark)

Hansestadt Seehausen (Altmark)
Der Bürgermeister

Gebührensatzung

für das Waldbad der Hansestadt Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 19.05.2011 die Gebührensatzung für das Waldbad der Stadt Seehausen(Altmark) beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Waldbades der Hansestadt Seehausen(Altmark) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

1. Erwachsene

Eintrittskarte	2,30 Euro
Zehnerkarte	22,00 Euro
Saisonkarte	66,00 Euro
Tageskarte	4,00 Euro

2. a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
b) Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %, Grundwehrdienstleistende,
Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II

Eintrittskarte	1,20 Euro
Zehnerkarte	11,00 Euro
Saisonkarte	33,00 Euro
Tageskarte	2,00 Euro

Die unter 2a und 2b genannten Personen müssen sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können.

Auf Antrag stellt die Stadt Seehausen(Altmark) eine entsprechende Bescheinigung aus, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen zu 2a und 2b nachgewiesen wird.

3. Familie

ab einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für bis zu 2 Erwachsene und bis zu 2 Kindern

Saisonkarte	100,00 Euro
jedes weitere Kind	20,00 Euro

Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen.

Für Schulklassen und Gruppen der Kindertagesstätten ab 10 Kindern und einem Betreuer wird der Eintrittspreis um 50 % ermäßigt.

4. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.

§ 3

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Waldbades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten.

(2) Eintrittskarten gelten nur am Lösungstage für einen einmaligen zeitlich nicht beschränkten Besuch des Bades innerhalb der Öffnungszeiten.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

(4) Saisonkarten und nicht in Anspruch genommene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

(5) Eintrittskarten, Saisonkarten und Zehnerkarten haben für besondere Veranstaltungen im Waldbad **keine** Gültigkeit.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittskarten und der Zutritt oder Aufenthalt im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte haben zur Folge:

- a) Nachlösen einer Eintrittskarte unter Entrichten des 5-fachen Preises für eine Eintrittskarte und /oder
b) sofortiger Ausschluss vom Besuch des Bades

Missbräuchlich verwendete Eintrittskarten werden eingezogen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hansestadt Seehausen(Altmark), den 20.05.2011



Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Beuster, Geestgottberg und Losenrade.

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am

19.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Hansestadt Seehausen (Altmark) zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger dörfliche Gemeinschaftshäuser und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr. Zur Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

§ 2

Dorfgemeinschaftshaus

Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Gemeinde getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten.

Das Betreiben einer Schankanlage ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Rauchen ist nicht gestattet.

§ 3

Nutzer

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und den privaten Bedarf von Personen über 18 Jahre nach Vereinbarung zugänglich.

§ 4

Hausrecht

Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Personen.

Beim Bürgermeister oder der durch ihn bestellten Person sind alle Veranstaltungen rechtzeitig vorher anzumelden.

Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die genutzten Räume und das Inventar wieder ab.

Die Gemeinde schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab.

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der VerbGem Seehausen (Altmark) vorzulegen.

§ 5

Reinigung

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume und benutztes Geschirr ordnungsgemäß gereinigt und weggeräumt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben wie übernommen.

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

Die Müllentsorgung ist vom Nutzer vorzunehmen.

§ 6

Benutzungsgebühren

Örtliche Vereine der Hansestadt Seehausen (Altmark) können das Dorfgemeinschaftshaus zur Ausübung ihrer Tätigkeit kostenlos nutzen.

Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume mit Inventar und Geschirr beträgt im

	zur Zeit gültig:	gültig ab 01.01.2011
Dorfgemeinschaftshaus Beuster ganzjährig		

	70,00 Euro/Tag
--	----------------

Zimmervermietung	
Einzelzimmer	20,00 Euro/Nacht/Person
Doppelzimmer	15,00 Euro/Nacht/Person
ganzjährig	

Dorfgemeinschaftshaus Geestgottberg ganzjährig	60,00 Euro/Tag
---	----------------

Dorfgemeinschaftshaus Losenrade ganzjährig	30,00 Euro/Tag
---	----------------

Bei Beschädigung / Verlust von Inventar ist der Neubeschaffungswert zu entrichten. Privates Austauschen ist nicht statthaft.

Gebührenfrei ist die Nutzung für kommunale, kirchliche und andere dem Gemeinwohl dienenden Veranstaltungen der Hansestadt Seehausen (Altmark).

Ein Ausleihen von Mobilium und Geschirr erfolgt nicht.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beantragt und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Dorfgemeinschaftshäusern sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen.

Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.

Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstandene Schäden Dritter.
Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

- § 2 Satz 2 eine Schankwirtschaft ohne Genehmigung betreibt,
- § 2 Satz 4 im Objekt raucht,
- § 5 Räume und Geschirr nach Benutzung ungereinigt hinterlässt,
- § 6 der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht nachkommt oder
- § 8 unpfleghch mit dem Inventar umgeht, Zerstörungen und Beschädigungen in und an Dorfgemeinschaftshäusern durchführt und zerstörtes oder abhanden gekommenes Geschirr jeglicher Art finanziell nicht ersetzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Losenrade für das Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" in Losenrade, beschlossen am 28.01.2002, außer Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates von Geestgottberg zur Festsetzung des Nutzungsentgeltes im Dorfgemeinschaftshaus in Geestgottberg, vom 12.02.2002, sowie der Beschluss des Gemeinderates von Beuster zur Nutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Beuster, vom 05.09.2006, aufgehoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 20.05.2011



Duffe
Bürgermeister



Unterhaltungsverband "Trübengraben"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

15. Juni bis zum 31. Dezember 2011

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmahnt durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 16. März 2011, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21. Juni 2010, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.01.2002.

Entsprechend § 64 des WG LSA vom 16. März 2011 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, werden sich die Betriebe, die zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurden, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von **mindestens** 4,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit den zuständigen Unterhaltungsbetrieben hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- LATI Recycling GmbH - Havelberg, Birkenweg 56
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau,
Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck,
Hohengöhren, Schönhausen
Tel.: 01746279273

- GEKA GmbH - Kamern, Birkenallee 15
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow,
Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen
Tel.: 01746629553

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2011 liegt ab dem 25.05.2011 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 25.05.2011



(Schulz)
Verbandsvorsteher

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 23.05.2011

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG

In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-1196-2011 in der Gemeinde Schönhausen (Elbe); Gemarkung Schönhausen; Flur 11; Flurstücke 108/1 und 108/2

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 16.06.2011 bis 15.07.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

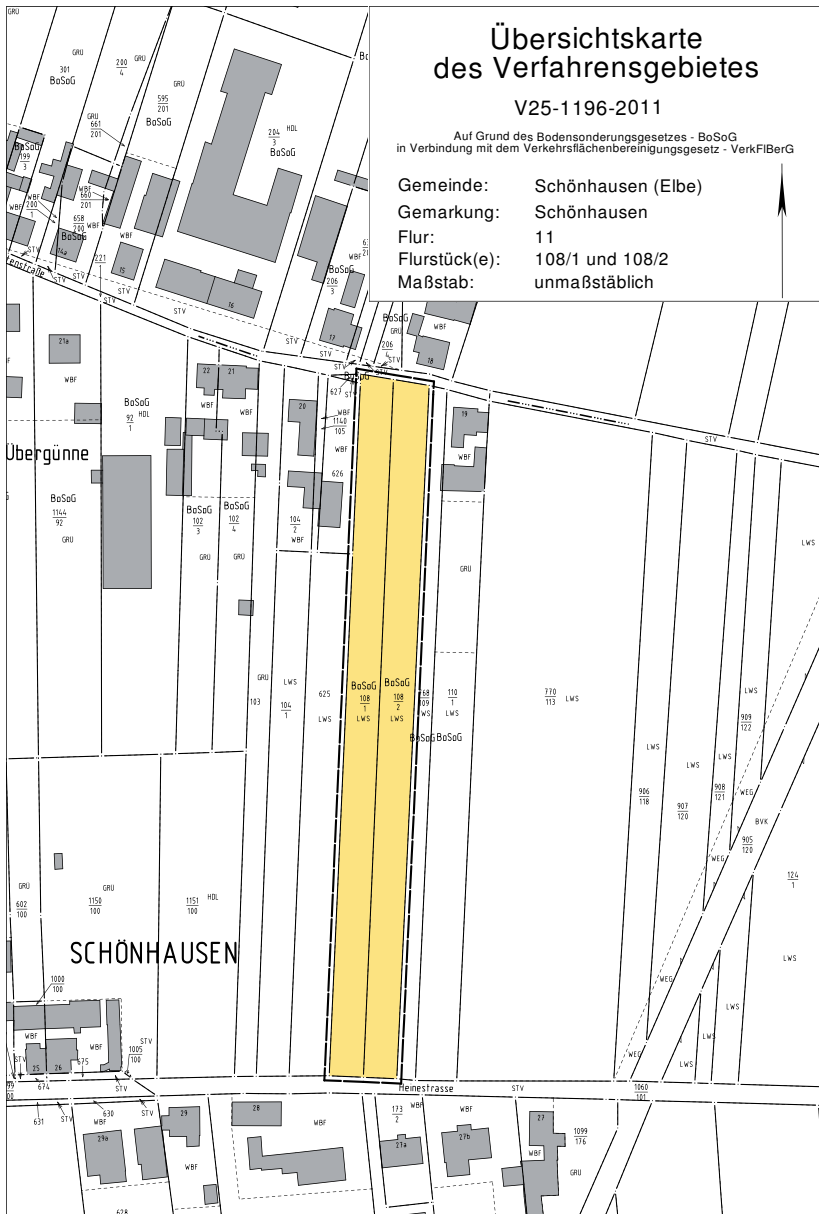
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Karte zur Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt:



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31